

**Michael Köhler, Recht und Gerechtigkeit, Kapitel 3.II:
Das Recht der Freiheit des Geistes – Religionsfreiheit**

Der von mir gewählte Diskussionsgegenstand wird von Köhler als zweiter Teil seiner freiheitlichen Rechtslehre entwickelt. Rechtspositivismus wird mit Prinzipien-Orientierung konfrontiert. Diese kann, als freiheitliche, nicht (mehr) teleologisch bestimmt sein, und das Recht hat Vorrang vor der Pragmatik und auch der Ethik, allerdings im Sinne einer Entsprechung, in welcher beide Entwürfe sich fortlaufend aneinander ausrichten und ggf. auch korrigieren.

Dieses Verhältnis wird in dem zweiten, von mir näher vorzustellenden Schritt für den Bereich der geistigen „Freiheiten“ (Köhler zählt die Freiheit von Meinung, Wissenschaft, Kunst, Gewissen und Religion als einschlägige Grundrechte auf) weiter fortbestimmt, und zwar ausdrücklich „exemplarisch“ anhand der „Religionsfrage“.

Köhler stellt dies zunächst in einem längeren historischen Durchgang in der Kritik der Freiheitswidrigkeit „theologisch-teleologischer“ Rechtsbegründungen (wie er es uns gegenüber immer bezeichnet hat), der mit entsprechendem Rechtszwang und Staatsmacht verbundenen Zumutungen und natürlich auch des damit verbundenen Konfliktpotentials vor.

Das neuzeitliche Gegenmodell verlange dann von der vom Staat freigelassenen Religion (wie auch überhaupt von jedem „vorläufigen Ethos“, siehe RuG S. 140), „Vernunft anzunehmen und daher den Vorrang des Rechtsgesetzes und seines Regelungszusammenhanges (als der Form der Verwirklichung gerade auch der ethischen Entwürfe) anzuerkennen.“

In einer weitgehenden Rechtfertigung unserer gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Verfassung (nur mit der Ausnahme der Erstreckung der Schulpflicht auf den Religionsunterricht) gewinnt sodann das Entsprechungsverhältnis von Recht und Ethik konkrete Gestalt. Dabei geht Köhlers Anspruch erklärtermaßen über die Böckenfördesche Formel, der freiheitliche Staat lebe von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren könne, hinaus.

Religionsfreiheit wird als eine gemeinschaftliche Leistung von Staat und Kirchen vorgestellt. Beide gehen sozusagen aufs Ganze, der Staat in der formalen Weise des Rechtsgesetzes, die religiösen Gemeinschaften in einer je eigenen Teleologie, die so – verbunden mit dem unabdingbaren Bekenntnis zur eigenen Fehlbarkeit oder Begrenztheit und also zur Toleranz (im Lessing'schen Sinne) – in ihrer inhaltlichen Produktivität freigesetzt wird.

Anhand der – von uns ja bereits in Lehnin behandelten – „Kopftuch“-Frage bringt Köhler das kritische Potential in beide Richtungen zur Geltung: Während von Seiten der Religion jede Zumutung anderen gegenüber (zumal im Staatsdienst) strikt zu vermeiden ist, hat sich der Staat (auch gegenüber Staatsdiener:innen) solange zurückzuhalten, wie das ostentative Bekenntnis sich auf persönliche Expressivität ohne Abwertung gegenläufiger Entwürfe präsentiert.

Folgende Fragen treiben mich dabei besonders um:

1. Der Religion werden ausdrücklich Agnostizismus, Skeptizismus und Atheismus zur Seite gestellt. Es ist mir aber nicht ersichtlich, wie hier – ohne den Überschnitt in die Politik – ähnliche Verallgemeinerungsleistungen wie in kultisch etablierten Religionen, von denen Köhler eben doch vorrangig spricht, zu erwarten sein sollten.
2. Umgekehrt ließe sich fragen, was von diesem Konzept verbleibt, wenn – wie möglicherweise doch zu erwarten – die Bedeutung wenn nicht von Religion, so doch zumindest von Kirchen weiter zurückgeht und, andererseits, „soziale Bewegungen“ weiter an Raum gewinnen, die anstelle eines Kultes klar auf Handlung und Veränderung orientiert (und deshalb auch schwerlich in derselben Weise tolerant) sind.
3. Bei Köhler kommt an dieser Stelle ausdrücklich ein Widerstandsrecht vor: wenn das Recht pervertiert wird (Köhler nennt die Krankenmorde der Nationalsozialisten und die dagegen auftretenden „Märtyrer“). Eine weitgehend konfrontative Situation, in der Entwürfe (namentlich auch im Sinne des Erhaltes der natürlichen Lebensgrundlagen) mit der Staatsmacht in Konflikt geraten, ließe sich damit aber nicht erfassen.
4. Ließe sich Köhlers Konzept geistiger Freiheiten womöglich auch im Sinne eines hegel-schen Übergangs begreifen bzw. fruchtbar machen: indem auch weitreichende Entfremdungsphänomene im Wechselverhältnis von konkretisiertem Allgemeinem und verallgemeinertem Besonderem zugänglich würden mit dem Ziel oder der Perspektive einer „Aufhebung“?

Textgrundlage ist vorrangig der gesamte II. Abschnitt des dritten Kapitels, darüber soll in Berlin gesprochen werden. Eine Kenntnis des I. Abschnitts (der vieles schon andeutet und den kategorialen Rahmen entwickelt) wird sicher hilfreich sein.